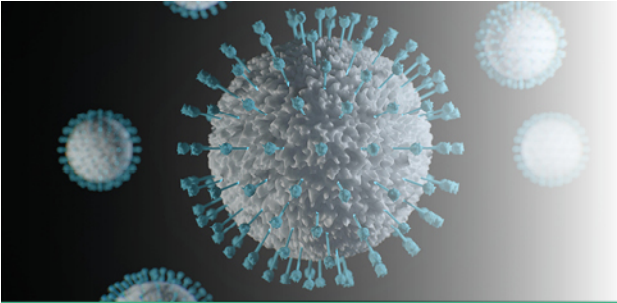


Stellungnahmen der europäischen Aufsichtsbehörden: „Datenschutz und COVID-19“

Seitdem die WHO COVID-19 (Corona) am 11.03.2020 zur Pandemie erklärt hat, haben sich länderübergreifend die politischen Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Virus verschärft. Arbeitgeber sehen sich nun mit dem Dilemma konfrontiert, dass sie einerseits den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb aufrechterhalten müssen, andererseits ihren Arbeitnehmern zur Fürsorge verpflichtet sind. Um das Ansteckungsrisiko innerhalb ihrer Betriebsstätten durch geeignete Maßnahmen zu minimieren, sind sie auf zusätzliche Informationen angewiesen. Welcher Arbeitnehmer war in vergangener Zeit in einem Risikogebiet? Haben einzelne Arbeitnehmer bereits die ersten Symptome? Wurde vielleicht bei den ersten eine COVID-19 Erkrankung nachgewiesen? Wie kommuniziere ich einen COVID-19-Fall innerhalb meines Unternehmens? Darf ich Namen nennen? Da diese Fragen personenbezogene Daten betreffen, gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO. Erschwert wird die Datenverarbeitung durch den Umstand, dass naturgemäß Gesundheitsdaten (d.h. besondere Kategorien personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO) betroffen sind und eine Datenverarbeitung damit grundsätzlich nur unter strengen Voraussetzungen möglich ist. Der [EDSA*](#) hat in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der effektiven Eindämmung der COVID-19-Pandemie nicht im Weg stehen und dass trotz dieser „außergewöhnlichen Zeiten“ der Schutz der betroffenen Personen gewährleistet bleiben muss. So können die Daten einiger Arbeitnehmer auch ohne ihre Einwilligung gemäß Art. 6 und 9 DSGVO zur Einhaltung einer rechtlichen Verpflichtung oder im öffentlichen Interesse verarbeitet werden.

In den vergangenen Tagen haben die ersten europäischen Aufsichtsbehörden zu der Frage „Datenschutz und COVID-19“ Stellung genommen. Für einen ersten Überblick haben wir Ihnen die groben Positionen der einzelnen Aufsichtsbehörden zusammengestellt:

Aufsichtsbehörde	Darf ein Arbeitgeber von seinen Arbeitnehmern Daten zu Reisen erheben?	Darf ein Arbeitgeber von seinen Arbeitnehmern Daten zu COVID-19-Symptomen erheben?	Darf ein Arbeitgeber von seinen Arbeitnehmern Daten zur Erkrankung an COVID-19 erheben?	Darf ein Arbeitgeber Daten eines Erkrankten innerhalb des Betriebs offenlegen?
Belgien	Nein, es sei denn der AN hat die Angaben freiwillig übermittelt.	Nein, obliegt den Arbeitsmedizinern.	Nein, obliegt den Arbeitsmedizinern.	Identität darf nicht offengelegt werden; der Umstand, dass es im Betrieb einen COVID-19-Fall gibt, kann offengelegt werden.



Stellungnahmen der europäischen Aufsichtsbehörden:
„Datenschutz und COVID-19“

<u>Dänemark</u>	Ja	Ja; beschränkt auf das erforderliche Maß; ggf. vorherige Aufklärung über Verarbeitungszweck und Verarbeitungsumfang notwendig.	Ja; ggf. vorherige Aufklärung über Verarbeitungszweck und Verarbeitungsumfang notwendig.	Nur wenn die Offenlegung für weitere Vorsorgemaßnahmen (z.B. mit Blick auf etwaige Kontaktpersonen) erforderlich ist; Informationen, die eine Identifizierung möglich machen, sollen nicht offengelegt werden.
<u>Deutschland</u>	Ja	Kann in Einzelfällen gerechtfertigt sein; ggf. vorherige Aufklärung über Verarbeitungszweck und Verarbeitungsumfang notwendig.	Ja; ggf. vorherige Aufklärung über Verarbeitungszweck und Verarbeitungsumfang notwendig.	Nur wenn die Offenlegung für weitere Vorsorgemaßnahmen (z.B. mit Blick auf etwaige Kontaktpersonen) erforderlich ist.
<u>Estland</u>	Ja	Nein, es sei denn der AN hat die Angaben freiwillig übermittelt.	Nein, es sei denn der AN hat die Angaben freiwillig übermittelt; der AN ist allerdings verpflichtet, den AG bei einer Infektion aufzuklären.	k.A.; Eine Offenlegung der Identität scheint nicht möglich.
<u>Finnland</u>	Nein, es sei denn der AN hat die Angaben freiwillig übermittelt.	Nein, es sei denn der AN hat die Angaben freiwillig übermittelt.	Nein, es sei denn der AN hat die Angaben freiwillig übermittelt.	Identität darf nicht offengelegt werden; der Umstand, dass es im Betrieb einen COVID-19-Fall gibt, kann offengelegt werden.
<u>Frankreich</u>	Ja	Nein, das obliegt den Gesundheitsbehörden.	Ja; ggf. vorherige Aufklärung über Verarbeitungszweck und Verarbeitungsumfang notwendig.	Ja, die Datenverarbeitung ist allerdings auf das erforderliche Maß zu reduzieren.
TaylorWessing Insight: Coronavirus – The CNIL issues reminders on personal data collection*				
<u>Griechenland</u>	Eine mündliche Nachfrage ist möglich.	Eine mündliche Nachfrage ist möglich.	Eine mündliche Nachfrage ist möglich.	Identität darf nicht offengelegt werden, wenn dies zu einer Diskriminierung des ANs führen könnte.

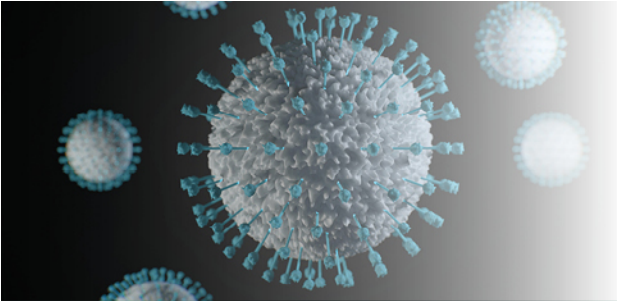


<u>Irland</u>	AG kann AN drum bitten, Reisen mitzuteilen. Fragebögen können nur bei einem erhöhten Risiko genutzt werden.	AG kann AN drum bitten, Symptome mitzuteilen. Fragebögen können nur bei einem erhöhten Risiko genutzt werden.	Ja; ggf. vorherige Aufklärung über Verarbeitungszweck und Verarbeitungsumfang notwendig.	Identität darf nicht offengelegt werden; der Umstand, dass es im Betrieb einen COVID-19-Fall gibt, kann offengelegt werden, soweit dies für die Arbeitsfähigkeit der Gesundheitsbehörden erforderlich ist.
<u>Island</u>	Ja	Ja, ggf. vorherige Aufklärung über Verarbeitungszweck und Verarbeitungsumfang notwendig.	Ja, ggf. vorherige Aufklärung über Verarbeitungszweck und Verarbeitungsumfang notwendig.	Nur wenn die Offenlegung für weitere Vorsorgemaßnahmen (z.B. mit Blick auf etwaige Kontaktpersonen) erforderlich ist.
<u>Italien**</u>	Nein, es sei denn der AN hat die Angaben freiwillig übermittelt.	Nein, es sei denn der AN hat die Angaben freiwillig übermittelt.	Nein, es sei denn der AN hat die Angaben freiwillig übermittelt.	Nur wenn die Offenlegung für weitere Vorsorgemaßnahmen (z.B. mit Blick auf etwaige Kontaktpersonen) erforderlich ist.
<p>Es ist zu beachten, dass gemäß dem Gemeinsamen Regelungsprotokoll für Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des Covid-19-Virus am Arbeitsplatz* die AN vor dem Betreten des Arbeitsplatzes einer Körpertemperaturkontrolle unterzogen werden können. Darüber hinaus muss der AN den AG informieren, wenn er Kontakt zu mit COVID-19 infizierten Personen hatte oder wenn sich bei dem AN Fieber bzw. Symptome einer Atemwegsinfektion entwickeln. Die italienische Aufsichtsbehörde hat ihre Stellungnahme noch nicht entsprechend aktualisiert. (mit Dank an Herrn Alessandro De Vico).</p>				
<u>Kroatien</u>	Eher allgemeine Stellungnahme; Macht deutlich, dass sich der AG trotz dieser außergewöhnlichen Umstände an die Grundsätze des DSGVO halten muss. AG bedarf einer Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 DSGVO. Soweit Gesundheitsdaten betroffen sind – was bei COVID-19-Infektionen und -Symptomen der Fall ist – sind die zusätzlichen Anforderungen von Art. 9 DSGVO einzuhalten.			
<u>Litauen</u>	Ja	Ja, aber keine systematische Erhebung (z.B. mittels Fragebögen); ggf. vorherige Aufklärung über Verarbeitungszweck und Verarbeitungsumfang notwendig.	Ja, ggf. vorherige Aufklärung über Verarbeitungszweck und Verarbeitungsumfang notwendig.	Identität darf nicht offengelegt werden; der Umstand, dass es im Betrieb einen COVID-19-Fall gibt, kann offengelegt werden.



<u>Luxemburg</u>	Ja	Nein, keine systematische Erhebung (z.B. mittels Fragebögen); keine Erhebung durch individuelle Nachfragen.	Ja, ggf. vorherige Aufklärung über Verarbeitungszweck und Verarbeitungsumfang notwendig.	Identität darf nicht offengelegt werden; der Umstand, dass es im Betrieb einen COVID-19-Fall gibt, kann offengelegt werden.
<u>Malta</u>	Eher allgemeine Stellungnahme; Macht deutlich, dass sich der AG trotz dieser außergewöhnlichen Umstände an die Grundsätze des DSGVO halten muss. AG bedarf einer Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 DSGVO. Soweit Gesundheitsdaten betroffen sind – was bei COVID-19-Infektionen und -Symptomen der Fall ist – sind die zusätzlichen Anforderungen von Art. 9 DSGVO einzuhalten.			
<u>Niederlande</u>	Nein, es sei denn der AN hat die Angaben freiwillig übermittelt.	Nein, es sei denn der AN hat die Angaben freiwillig übermittelt.	Nein, es sei denn der AN hat die Angaben freiwillig übermittelt.	Identität darf nicht offengelegt werden; der Umstand, dass es im Betrieb einen COVID-19-Fall gibt, kann offengelegt werden, soweit dies für die Arbeitsfähigkeit der Gesundheitsbehörden erforderlich ist.
<u>Norwegen</u>	Ja, AG können Fragen bzgl. COVID-19 stellen.	Ja, AG können Fragen bzgl. COVID-19 stellen; ggf. vorherige Aufklärung über Verarbeitungszweck und Verarbeitungsumfang notwendig.	Ja, AG können Fragen bzgl. COVID-19 stellen; ggf. vorherige Aufklärung über Verarbeitungszweck und Verarbeitungsumfang notwendig.	Nur wenn die Offenlegung für ein „funktionierendes Arbeitsumfeld“ erforderlich ist; eine Offenlegung an Dritte ist nicht erlaubt.
<u>Österreich*</u>	Ja	Kann bei begründeten Verdachtsfälle gerechtfertigt sein; ggf. vorherige Aufklärung über Verarbeitungszweck und Verarbeitungsumfang notwendig.	Ja; ggf. vorherige Aufklärung über Verarbeitungszweck und Verarbeitungsumfang notwendig.	k.A.; Allerdings scheint eine Offenlegung nur möglich, wenn die Information für weitere Vorsorgemaßnahmen (z.B. mit Blick auf etwaige Kontaktpersonen) erforderlich ist.
TaylorWessing Insight: <u>Datenschutz – auch in Zeiten von COVID-19?*</u>				
<u>Polen</u>	Ja	Ja, ggf. vorherige Aufklärung über Verarbeitungszweck	Ja, ggf. vorherige Aufklärung über Verarbeitungs-	k.A.; Allerdings scheint eine Offenlegung nur möglich,





		und Verarbeitungsumfang notwendig.	zweck und Verarbeitungsumfang notwendig.	wenn die Information für weitere Vorsorgemaßnahmen (z.B. mit Blick auf etwaige Kontaktpersonen) erforderlich ist.
<u>Rumänien</u>	k.A.; Erhebung scheint allerdings nicht ausgeschlossen zu sein.	k.A.; Kann wohl in Einzelfällen gerechtfertigt sein; ggf. vorherige Aufklärung über Verarbeitungszweck und Verarbeitungsumfang notwendig.	k.A.; Kann wohl in Einzelfällen gerechtfertigt sein; ggf. vorherige Aufklärung über Verarbeitungszweck und Verarbeitungsumfang notwendig.	Identität darf nur offengelegt werden, wenn die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
<u>Schweden</u>	k.A.; Systematische Erhebungen sollen vermieden werden; Erhebung scheint allerdings nicht ausgeschlossen zu sein.	k.A.; Kann wohl in Einzelfällen gerechtfertigt sein; ggf. vorherige Aufklärung über Verarbeitungszweck und Verarbeitungsumfang notwendig.	k.A.; Kann wohl in Einzelfällen gerechtfertigt sein; ggf. vorherige Aufklärung über Verarbeitungszweck und Verarbeitungsumfang notwendig.	Nur wenn die Offenlegung für weitere Vorsorgemaßnahmen (z.B. mit Blick auf etwaige Kontaktpersonen) erforderlich ist.
<u>Slowakei</u>	Eher allgemeine Stellungnahme; Macht deutlich, dass sich der AG trotz dieser außergewöhnlichen Umstände an die Grundsätze des DSGVO halten muss. AG bedarf einer Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 DSGVO. Soweit Gesundheitsdaten betroffen sind – was bei COVID-19-Infektionen und -Symptomen der Fall ist – sind die zusätzlichen Anforderungen von Art. 9 DSGVO einzuhalten.			
	TaylorWessing Insight: COVID-19 – FAQ*			
<u>Slowenien</u>	Eher allgemeine Stellungnahme; Macht deutlich, dass sich der AG trotz dieser außergewöhnlichen Umstände an die Grundsätze des DSGVO halten muss. AG bedarf einer Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 DSGVO. Soweit Gesundheitsdaten betroffen sind – was bei COVID-19-Infektionen und -Symptomen der Fall ist – sind die zusätzlichen Anforderungen von Art. 9 DSGVO einzuhalten. Die Behörden müssen die Fälle einzeln bewerten, um zu bestimmen, welche Datenverarbeitung für den Schutz lebenswichtiger Interessen notwendig ist.			
<u>Spanien</u>	Ja	Ja ggf. vorherige Aufklärung über Verarbeitungszweck und Verarbeitungsumfang notwendig.	Ja ggf. vorherige Aufklärung über Verarbeitungszweck und Verarbeitungsumfang notwendig.	Nur wenn die Offenlegung für weitere Vorsorgemaßnahmen (z.B. mit Blick auf etwaige Kontaktpersonen) erforderlich ist.



Ungarn

Nein; Ausnahmsweise können Fragebögen eingesetzt werden, wenn der AG einen Grund zur Annahme hat, dass ein AN das Risiko einer COVID-19-Infektion aufweist.

Nein; Ausnahmsweise können Fragebögen eingesetzt werden, wenn der AG einen Grund zur Annahme hat, dass ein AN das Risiko einer COVID-19-Infektion aufweist.

Wenn der AG einen Grund zur Annahme hat, dass ein AN an COVID-19 erkrankt ist, kann er die Information über das Ergebnis eines COVID-19-Tests erheben; weitergehende Gesundheitsdaten dürfen nicht verarbeitet werden.

k.A.; Eine Offenlegung der Identität scheint nicht möglich.

Vereinigtes Königreich

Ja

Kann in Einzelfällen gerechtfertigt sein; ggf. vorherige Aufklärung über Verarbeitungszweck und Verarbeitungsumfang notwendig.

Ja; ggf. vorherige Aufklärung über Verarbeitungszweck und Verarbeitungsumfang notwendig.

Nur wenn die Offenlegung für weitere Vorsorgemaßnahmen (z.B. mit Blick auf etwaige Kontaktpersonen) erforderlich ist.

* URL: Update zur Version 2.0 vom 24. März 2020.

** Inhalt: Update zur Version 2.0 vom 24. März 2020.

Autoren



Paul Voigt, Lic. en Derecho, CIPP/E
Partner
p.voigt@taylorwessing.com



Wiebke Reuter, LL.M. (London)
Associate
w.reuter@taylorwessing.com

